REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 121.401-2a/1953

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Krummnussbaum.

Zu Zl.65/1952 vom 17.12.1952.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

in Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 17.Dezember 1952, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Krummnussbaum, gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Gemäss Art.97 Abs.2 B.-VG. wird für die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes die Zustimmung erteilt.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.a. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl.48.013-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 30.Jänner 1953.

Für den Bundeskanzler:

L o e b e n s t e i n.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. - 2 FEB. 1953
Zl.: 65/2 Dr.N. Ausschl.